

## STELLUNGNAHME

### **zum Referentenentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wär- menetze**

Berlin, den 26.07.2023

Der Biogasrat<sup>+</sup> e. V. ist der Verband für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung- und Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer der Bioenergiebranche. Im Vordergrund steht dabei die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Biogas und insbesondere Biomethan können im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor wesentlich dazu beitragen, die klimapolitischen Zielvorgaben zu erfüllen und das sozialverträglich, nachhaltig erneuerbar und kosteneffizient. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und zugleich Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktakteure geschaffen werden, um die bestehenden Potenziale der Biogas- und Biomethanerzeugung zu heben.

Der Biogasrat<sup>+</sup> e. V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung - Registereintrag national: R003376 - eingetragen sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen -Registereintrag europäisch: 000075850398-74 - eingetragen.

## 1. Einleitung

Mit dem Referentenentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen werden. Ziel ist es, perspektivisch eine effiziente und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung sicherzustellen und dabei die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze verstärkt und beschleunigt auszubauen. Zudem sieht der Referentenentwurf vor, dass Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen sind.

## 2. Stellungnahme

Der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. begrüßt grundsätzlich das Ziel der Bundesregierung, Wärmenetze bis 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen. Mit Blick auf das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zu dem vorgelegten Referentenentwurf kritisiert der Biogasrat<sup>+</sup> e.V., dass den beteiligten Stakeholdern erneut lediglich eine Frist zur Stellungnahme von 3 Tagen eingeräumt wurde. Diese sehr kurze Fristsetzung ist in Anbetracht der Bedeutung bzw. Tragweite und Komplexität des Gesetzentwurfes unangemessen.

### Im Einzelnen:

#### **Zu § 28 - Transformation von Gasverteilnetzen**

In § 28 werden weitreichende Anforderungen für die Nutzung von grünem Methan in bestehenden Heizungsanlagen und geplanten Heizungsanlagen, das über ein netzgebundenes System geliefert wird, formuliert. Biomethan wird damit gegenüber anderen erneuerbaren Energieversorgungsoptionen massiv benachteiligt, da für andere erneuerbare Energieversorgungsoptionen keine vergleichbaren Anforderungen formuliert werden. Durch diese Schlechterstellung wird die Nutzung von Biomethan unattraktiv. **Die Regelungen in § 28 des Referentenentwurfes lehnt der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. in der aktuellen Ausgestaltung ausdrücklich ab.**

#### **Zu § 30 Abs. 2 – Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen**

§ 30 Abs. 2 beschränkt den Anteil von Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge gestaffelt nach der Netzlänge. Laut Gesetzentwurf soll der Anteil der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen mit einer Länge von 20 – 50 km auf 35 Prozent beschränkt werden. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, den Anteil der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 km auf 25 Prozent zu beschränken. **Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschränkungen bei der Nutzung von Biomasse in Wärmenetzen ab 20 km – 50 km Länge und ab 50 km lehnt der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. ausdrücklich ab.**

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aber auch der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes formulieren Technologieoffenheit bzw. Technologieneutralität bei der Nutzung erneuerbarer Energien in den Verbrauchssektoren als übergeordneten Grundsatz. Der vorgelegte Referentenentwurf konterkariert diesen Grundsatz der Technologieneutralität und diskriminiert die heimische erneuerbare

Energieerzeugung aus Biomasse und deren Nutzung im Rahmen der künftigen leitungsgebundenen Wärmeversorgung gegenüber anderen erneuerbaren Energieträgern. Der Wärmesektor verfehlt seit Jahren die gesetzlich fixierten THG-Minderungsziele. Gleichzeitig stagniert der Anteil an erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung seit Jahren auf niedrigem Niveau.

Heimische Biomasse trägt aktuell und trug in den vergangenen Jahren maßgeblich zur erneuerbaren Energieversorgung und damit zur Defossilisierung des Wärmesektors bei. Bereits heute basieren erneuerbare Wärmeversorgungskonzepte vollständig auf der Nutzung von Biomasse. Die Nutzung von Biomasse bei der Wärmeerzeugung in neuen Wärmenetzen und perspektivisch ab 2045 in allen Wärmenetzen ab 20 km Länge zu beschränken ist daher fachlich nicht nachvollziehbar. Die landwirtschaftliche Nutzfläche in Deutschland beträgt rund 16,6 Millionen Hektar. Im Jahr 2022 wurden 1,41 Millionen Hektar für den Anbau von Energiepflanzen zur Biogaserzeugung genutzt. Mehr als 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden hingegen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion genutzt. Die Potenziale für die Biogas- und Biomethanherzeugung aus mobilisierbaren Rest- und Abfallstoffen (Stroh, Siedlungsabfälle, Gülle, Mist, Landschaftspflegematerial) werden auf rd. 110 TWh/a beziffert (Quelle: Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe). Langfristig lassen sich aus den überschüssigen Strommengen durch den fortschreitenden Ausbau fluktuierender erneuerbarer Energien zusätzliche Potenziale zur Erzeugung von Methan bzw. Synthetic Natural Gas (SNG) unter Nutzung des biogenen CO<sub>2</sub> aus Rohbiogas von bis zu 216 TWh/a realisieren.

Gleichzeitig müssen bei den Potenzialbetrachtungen für Biomasse demografische Entwicklungen, Änderungen der Lebensgewohnheiten, Änderungen der Energieverbräuche, Rückgang der Tierhaltung, etc. berücksichtigt werden. Beispielhaft sei hier aufgeführt, dass allein durch einen gesunden Fleischkonsum gemäß den Empfehlungen der Gesellschaft für Ernährung von 16-32 kg/Person/Jahr 3 Millionen Hektar landwirtschaftliche Fläche in Deutschland frei werden (Erhebungen des Deutschen Biomasseforschungszentrums). Die Bioenergie-Potenziale sind in Deutschland in Abhängigkeit von regionalen Gegebenheiten unterschiedlich groß und bislang unterschiedlich stark genutzt. Pauschale Beschränkungen, wie im Referentenentwurf formuliert, werden dieser Heterogenität nicht gerecht und schränken die Handlungsspielräume der Kommunen bei der Ausgestaltung einer sicheren, kosteneffizienten erneuerbaren Energieversorgung unzulässig ein und verhindern wirtschaftlich sinnvolle Wärmeversorgungskonzepte.

**Handlungsbedarf:**

**Grundsatz der Technologieneutralität berücksichtigen, das heißt Streichung des § 30 Abs. 2.**

**Zu § 31 Abs. 2 – Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045**

§ 31 Abs. 2 formuliert für die Nutzung von Biomasse ab 2045 in bestehenden und neuen Wärmenetzen ab einer Länge von 20 – 50 km eine Beschränkung auf 25 Prozent, ab einer Leitungslänge von 50 km eine Nutzungsbeschränkung für Biomasse auf 15 Prozent. **Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschränkungen bei der Nutzung von Biomasse in Wärmenetzen ab 20 km – 50 km Länge und ab 50 km lehnt der Biogasrat+ e.V. ausdrücklich ab, mit Verweis auf die Begründung zu § 30 Abs. 2.**

**Handlungsbedarf:**

**Grundsatz der Technologieneutralität berücksichtigen, das heißt Streichung des § 30 Abs. 2.**

**Ansprechpartnerin:**

Janet Hochi, Geschäftsführerin

Telefon: +49 30 509 461 60

Email: janet.hochi@biogasrat.de